

Satzung des Zucht-, Reit und Fahrvereins e.V. Heiden

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein e.V. Heiden“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heiden/Westf. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Borken eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins/Gemeinnützigkeit

- 1.a) Die Ausbildung und Beratung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport und der Zucht beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie mit der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
- c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
- d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- e) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- g) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbünden durch:
 1. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
 2. Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 3. Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne, oder bei Anzeigen gem. dem Tierschutzgesetz.

4. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung, besonders wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitervereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.
- h) Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
 - i) die Förderung kultureller Zwecke.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben erfüllt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vorstands zu befolgen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung der Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in und vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer/in sowie dem/der Jugendwart/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Wahl durch Handzeichen beschließen. Ein zweiter Wahlgang (bei Stimmgleichheit im 1. Wahlgang) muß in geheimer Wahl erfolgen.
3. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist er für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so daß der feststehende Turnus erhalten bleibt.
4. Der Jugendwart wird gem. § 10 gewählt.
5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
6. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendig werdenden Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
7. Als Vorstandsmitglieder gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in sind nur wählbar, wer dem Verein mindestens zwei Jahre als Mitglied angehört und seinen Wohnsitz in Heiden oder in einem an die Ortsgrenzen von Heiden angrenzenden Ort hat.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeit des Vorstandes geregelt ist und in der die Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluß.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes zuständig, nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist. (Siehe § 10).
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich),
 - f) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, unter 2/3 Mehrheitsbeschluß der erschienenen Mitglieder,
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-)Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
2. dem Provinzial-Verband Westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- u. Kreisebene,
5. die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu bestellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

1. Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von Beginn des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 2 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

2. a) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendtag ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- b) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Heiden, die es zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stand: 16. März 2007 (Mit Änderung des § 7 Nr. 7)